
Aarau, 24. August 2007

Merkblatt

Schwimmunterricht an der Aargauer Volksschule

1. Einleitung

Das Departement BKS stellt fest, dass es bei Lehrpersonen, Schulleitungspersonen und Behörden im Fachbereich Schwimmen immer wieder Unsicherheiten und Fragen gibt, dies insbesondere als Folge von tragischen Unfällen in und am Wasser. Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht über geltende Vorschriften geben und als Orientierungshilfe dienen.

2. Situation im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau geht nicht von einem regelmässigen Schwimmunterricht an der Volksschule aus. Dies hängt damit zusammen, dass die nötigen Infrastrukturen (Hallen- und Freibäder) in vielen Gemeinden gar nicht vorhanden sind. Im Lehrplan werden deshalb Lernziele für Kinder mit der Möglichkeit für regelmässigen Schwimmunterricht (Kategorie A) und Lernziele für die übrigen Kinder (Kategorie B) formuliert.

3. Vorschriften

Aus den oben genannten Gründen gibt es keine besonderen Vorschriften für den Schwimmunterricht. Das Departement BKS stützt sich auf folgende Dokumente:

- Lehrplan des Kantons Aargau
- Lehrmittel „Schwimmen“ Broschüre 1; Check-Liste: Vor und nach dem Schwimmen, Seite 4+5
- bfu Broschüre: „Wasser“ (Baden in freien Gewässern, Schlauchbootfahren u.a.)
- bfu Broschüre: „Sicherheitsförderung an Schulen - Baden“
- LCH-Merkblatt: „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“

Auszug aus dem Lehrplan der Primarschule Kategorie A

- Tauchen, gleiten, Spielformen mit und ohne Material
- Ein bis zwei Wassersportarten aus: Rettungsschwimmen, Wasserspringen, Wassergymnastik, Schnorcheln, Wasserball
- Dauerschwimmen 300m
- Gefahren erkennen und Verhaltensregeln einhalten

Auszug aus dem Lehrplan der Primarschule Kategorie B

- 100m Schwimmen
- Gefahren erkennen und Verhaltensregeln einhalten

Die Anzahl der Lektionen ist nicht vorgeschrieben.

4. Aufgaben der Lehrpersonen

Obhut und Verantwortlichkeit

Lehrkräfte haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das verlangt, dass sie Gefahren vorausschauend einschätzen, aktiv bekämpfen und die Anvertrauten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Die Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden.¹

¹ Siehe LCH-Merkblatt: Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen

Voraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Lehrpersonen, welche Schwimmunterricht erteilen, erfüllen folgende Bedingungen:

- gute Schwimmerin oder guter Schwimmer (400m in SLRG-Zeit absolvieren)
- 12m tauchen
- Fussprung vom 1m-Brett

Seit 2001 fordern die Ausbildungsstätten der PH FHNW (Institut Sekundarstufe 1 und Institut Primarschule) zusätzlich:

- 25m Rettungsschwimmen
- 25m Transportschwimmen

Wer diese Voraussetzungen während der Ausbildungszeit nicht erfüllt hat, erhält im Diplom den Eintrag „Darf keinen Schwimmunterricht erteilen“.

Alle Sportlehrpersonen mit den eidgenössischen Diplomen 1+2 verfügen über das Brevet 1 der SLRG.

Verantwortung für den Schwimmunterricht

In der Regel unterrichtet dieselbe Lehrperson, die den Sportunterricht erteilt, auch ihre Klasse im Fachbereich Schwimmen. Das kann also die Klassenlehrperson oder eine Sportlehrperson sein. In einigen Gemeinden hat man für den Schwimmunterricht eine Schwimmlehrperson angestellt. Diese wird jedoch von der Gemeinde bezahlt und auch kontrolliert. Es sei denn, sie besitzt ein Lehrer- oder Sportlehrerdiplom und somit eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau übergibt grundsätzlich einer Lehrperson die Verantwortung für eine Klasse unabhängig von der Klassengrösse². Damit kann jede Lehrperson alle Lernanlässe mit den Schülerinnen und Schülern allein durchführen. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Je nach Alter der Kinder empfiehlt es sich eine zusätzliche Begleitperson mitzunehmen. Die Begleitperson muss über dieselben Voraussetzungen wie die Lehrperson verfügen, wenn sie mit den Kindern ins Wasser geht oder sie beaufsichtigt.

Die Vorgaben bei fliessenden Gewässern wie Flüssen oder Seen sind strenger. Die Lehrperson muss über ein SLRG-Brevet 1 verfügen. Zudem ist pro 12 Badende eine Person mit dem Brevet 1 notwendig.

² In der Verordnung über Schülerzahlen der Abteilungen wird die max. Schülerzahl pro Abteilung geregelt: Primarschule: 28, Sekundar- und Bezirksschule: 25, Realschule: 22